

Das Grundverständnis von Inklusion in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Fachliche Einordnung

Die folgende Definition des Begriffs „Inklusion“ orientiert sich an Veröffentlichungen von Thomas Meyer und Gunda Voigts¹:

Der Begriff „Inklusion“ kann von dem lateinischen Begriff „inclusio“ (als Verb: „includere“) abgeleitet werden und bedeutet wörtlich übersetzt „Einschließung“ oder „Enthalten sein“. Inklusion zielt daher ab auf das Einbeziehen von (Einzel-)Teilen in und zu einem Ganzen bzw. auf den Einschluss aller Teile in einem Ganzen. Inklusion bedeutet daher unbedingte Zugehörigkeit und gesicherte soziale Teilhabe. Es wird hier eine Orientierung an der UN- Behindertenrechtskonvention vorgenommen, nach der **Inklusion ein Menschenrecht** ist. Auf Basis dieses menschenrechtgeleiteten Verständnisses steht Inklusion für die Anerkennung und Wertschätzung aller Menschen. Im weiteren Verständnis richtet sich Inklusion somit gegen Ausschluss aufgrund von Alter, Geschlecht, Armut, Religionszugehörigkeit, Fähigkeiten, Weltanschauung, Motorik etc.

Inklusion bedeutet demnach für die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA), Strukturen so zu gestalten, dass alle jungen Menschen Teilhabe, Mitbestimmung und Selbstbestimmung erleben. Um der angesprochenen Verschiedenheit der Gesellschaft gerecht zu werden, ist die Vision von Inklusion, nach der bestehende Barrieren nicht abgebaut werden müssen, da die vorhandenen Strukturen die Entstehung dieser erst gar nicht zulassen.

In diesem Zusammenhang muss es für das Arbeitsfeld der OKJA gemäß SGB VIII ein wesentliches Ziel sein, sämtliche, (noch) vorhandenen Barrieren zur Realisierung der Teilhabe von jungen Menschen,

¹ Voigts, Gunda (2013): Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendarbeit. Auf dem Weg zu einem inklusiven Gestaltungsprinzip. In: Teilhabe 52 (1), 212–219.

die Ausschlüsse in der Gesellschaft erleben, zu beseitigen. Dazu gehört insbesondere der Abbau von Vorurteilen und Berührungängsten. Der Hauptaspekt in diesem Verständnis ist die Veränderung der gesamtgesellschaftlichen sowie die Überprüfung der eigenen Denkweisen und Handlungsmuster. Verschiedenheit und Vielfalt sind demnach keine Schranken gesellschaftlichen Zusammenlebens, sondern bedeuten vielmehr Chance und Ressource.

Gesetzliche Rahmung

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz als Grundlage der Novellierung des SGB VIII und die Bedeutung für die Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) in Sachsen

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), gültig seit 09.06.2021, verpflichtet ausdrücklich zur inklusiven Weiterentwicklung der Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und setzt damit einen verbindlichen rechtlichen Rahmen, der mit den weiteren, noch zu erwartenden Novellierungen des SGB VIII künftig für alle Hilfe- und Aufgabenfelder gilt.

Das aktuelle Jugendhilfegesetz beinhaltet gesetzliche Änderungen in fünf Bereichen:

- besserer Kinder- und Jugendschutz,
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
- mehr Prävention vor Ort
- mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Inklusion und Beteiligung

Die Änderung im §1 SGB VIII „§1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe; (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen

Persönlichkeit“ und damit der Verweis, dass junge Menschen zu einem selbstbestimmten Leben gefördert werden sollen, ist unmittelbar mit dem Bestreben des Gesetzgebers verbunden, mehr Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe zu verankern.

Erfahren und Erlernen von Selbstbestimmung ist ohne demokratische, beteiligungsorientierte Verfahren undenkbar.

Neu an der Zielgruppenbestimmung und Zielgruppengerechtigkeit sind die Berücksichtigung von jungen Menschen mit Behinderung und die Anerkennung der Vielfalt von geschlechtlicher Identität. So verankert im §9 SGB VIII:

„§9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind [...]

3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern,

4. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.“

Obwohl die OKJA durch das Arbeitsprinzip Offenheit schon beste Voraussetzungen zur Arbeit mit allen jungen Menschen hat und in der sozialpädagogischen Praxis von Einrichtungen und Angeboten bereits Anwendung findet, wird hier die Erwartung bzw. der Auftrag an inklusive Angebote erstmals rechtlich verankert und für alle Leistungen nach §11 SGB VIII verbindlich definiert. Vor diesem Hintergrund wurde im §11, SGB VIII der Satz *„Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.“* eingearbeitet.

In der Praxis gibt es bereits gute Beispiele von temporären Angeboten, die z.B. in Form von Ferienfreizeiten umgesetzt werden, und Einrichtungen, in denen bereits seit Jahren junge Menschen mit und ohne Behinderungen ganz regulär im Treffalltag angekommen sind und sich in die Gestaltung der Einrichtung und Angebote einbringen. Bei weiteren Angeboten, Einrichtungen und Trägern sind die

Vielfalt von Geschlecht und sexueller Orientierung explizit zentrales Thema der Ausrichtung ihrer konzeptionellen Arbeit. Inklusion braucht nunmehr mit dem bestehenden Jugendhilferecht eine weitaus größere Präsenz und damit auch grundlegende Veränderung im Denken und Handeln von Fachkräften, Organisationen und Fördermittelgebern. Allein das Potential oder einzelne Angebote zu haben reicht nicht aus, wenn es an der Bereitschaft, den Voraussetzungen oder den entsprechend notwendigen Rahmungen fehlt, daran auch zu arbeiten und Einrichtungen, Angebote und Strukturen inklusiv(er) aufzustellen.

Die Standards der OKJA in Sachsen gehen von einem erweiterten Inklusionsbegriff aus, welcher notwendige Qualitäten für das Arbeitsfeld impliziert, wohingegen der häufig verwendete Begriff der Integration zu kurz greift und aufgrund intendierter hierarchischer Ansprüche dem Verständnis von modernen Migrationsgesellschaften nicht mehr gerecht wird. Die aktuellen Entwicklungen, insbesondere mit Blick auf die Vielfalt der Adressatengruppen im Kontext von Diversität, Fluchterfahrung, Migration etc., unterstreichen die Bedeutung des Handlungsfeldes Offene Kinder- und Jugendarbeit auf dem Weg zu einer Inklusionsinstanz besonders.

Damit wird die OKJA zu einem Ort der Begegnung von jungen Menschen unterschiedlichster sozialer und kultureller Milieus, im Abgleich zu den anderen Sozialisationsinstanzen Familie, Schule und Ausbildung. Im Hinblick auf ein breites Inklusionsverständnis in der OKJA und dessen Wirkung auf die Nutzer*innen ist das **Prinzip der Offenheit** stetig in der sozialpädagogischen Praxis reflexiv zu überprüfen. Gleichzeitig zeigt sich das Prinzip dort begrenzt bzw. bedarf sozialpädagogischer Interventionen, wo es durch tatsächliches Diskriminierungshandeln bedroht ist, sich selbst auszuhebeln, und Jugendeinrichtungen damit ihren Charakter als geschützte Räume für ihre Anspruchsgruppen verlieren können.

Inklusion birgt demnach insgesamt vielschichtige Herausforderungen, aber auch Chancen für die Kinder- und Jugendarbeit. Insbesondere die Chancen sollten sowohl für die Selbstvergewisserung der Profession als auch im (kommunal-)politischen Kontext

besonders herausgestellt werden. Die Kinder- und Jugendarbeit kann sich hier als eigenständige Akteurin positionieren, die auf Basis non-formaler Bildungsangebote zur Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung und zu sozialen Lernprozessen beiträgt und zum Demokratieverstehen, zum unmittelbaren Erleben von gesellschaftlichem Miteinander und von demokratisch geprägten Aushandlungsprozessen beisteuert.

Ableitungen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Freistaat Sachsen

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen wurde der rechtliche Rahmen formuliert und die Grundgedanken der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention, wie Selbstbestimmung und Teilhabegerechtigkeit, im deutschen Sozialrecht (SGB VIII) fest verankert. Für die Leistungen der OKJA bedeutet dies an manchen Stellen ein verändertes Denken und Neu-Definieren der Offenheit. Diese „neue“ Offenheit wird von einer Bereitschaft der Fachkräfte, der Organisationen und der öffentlichen Träger und den dazu notwendigen Aushandlungsprozessen getragen. Diese Bereitschaft muss durch Reflexions-, Fortbildungs- und Beratungsangebote flankiert sowie auch durch erweiterte finanzielle, materielle, personelle Ausstattung unterstützt bzw. vorhandene Ressourcen aufgrund der Erfordernisse überprüft werden. Die Umsetzung der Zielvorgaben des KJSG beginnt in den Herzen und Köpfen der Menschen, die an der Basis dafür Verantwortung tragen, und erfordert entsprechende Rahmungen in partner-schaftlicher Zusammenarbeit von freien, öffentlichen Trägern und familien- und jugendpolitischen Verantwortungsträgern.

Auf dem Weg zu einer inklusiven Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Inklusion benötigt den **Prozess einer ständigen individuellen und institutionellen Weiterentwicklung**. Damit verbunden ist u.a.:

- eine institutionelle und personelle Bereitschaft

für Inklusion (Inklusion beginnt im Kopf) und deren reflexive Befassung und Weiterentwicklung im Team

- eine konzeptionelle Verankerung im Leistungsprofil von Angeboten/ Einrichtungen, die auf der Beschreibung der Adressatengruppen basiert
- ein Festhalten am Fachkräftegebot und die Verankerung einer inklusiven Haltung und Methodik in der Ausbildung sozialpädagogischer Fachkräfte
- eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung und Beratung der Fach- und Führungskräfte in der Praxis
- ein umfassender Trägerübergreifender Austausch im Gemeinwesen zur Vernetzung und gegenseitige Unterstützung
- (neue bzw. verstetigte) Kooperationen mit Einrichtungen/Organisationen im Gemeinwesen z.B. der Behindertenhilfe
- eine Abstimmung zum finanziellen und personellen Aufwand mit dem öffentlichen Träger und weiterer Fördermittelgeber sowie die Verankerung von Inklusion in der Jugendhilfeplanung
- die Schaffung entsprechender räumlicher, struktureller und personeller Rahmungen
- Kleinschrittigkeit in den Veränderungsprozessen und deren ebenso schrittweise Überprüfung und Nachjustierung.

Die **Gesamtverantwortung** für die Gestaltung inklusiver Kinder- und Jugendarbeit, die für alle Kinder und Jugendlichen nutzbar ist, liegt dabei bei dem zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger gemäß §§ 79, 79a, 80 SGB VIII. Diese muss auch die notwendigen personellen, räumlichen und finanziellen Ressourcen umfassen sowie den notwendigen Qualifikationsbedarf der Fachkräfte sicherstellen.

Prof. Dr. jur. Jan Kepert (2022) führt dazu im von der AGJF Sachsen e.V. beauftragten „Rechtsgutachten zur Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII im Freistaat Sachsen“ aus:

„Mit der Neuregelung besteht nach neuer Rechtslage eine objektiv-rechtliche Verpflichtung die Angebote nach §11 SGB VIII im Regelfall so auszugestalten, dass junge Menschen mit Behinderung die Leistungen unter Berücksichtigung

ihrer „spezifischen Bedarfe“ in Empfang nehmen können. Im Vorgriff auf die mit dem KJSG mit der 3. Stufe mit Wirkung zum 1. Januar 2028 beabsichtigte Zusammenführung der Eingliederungshilfe für körperlich, geistig und seelisch behinderte Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII müssen damit die Angebote nach § 11 SGB VIII bereits mit Inkrafttreten der Rechtsänderungen auf 1. Stufe seit 10. Juni 2021 für körperlich, geistig und seelisch behinderte junge Menschen eine Leistungsanspruchnahme unter Berücksichtigung behinderungsbedingter Bedarfe ermöglichen. Ferner sind auch die Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII), die Pflicht zur Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII) und die Planungsverantwortung (§ 80 SGB VIII) des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne der inklusiven Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts nach neuer Rechtslage ab 10. Juni 2021 umzusetzen.“²

Inklusive Offene Kinder- und Jugendarbeit fordert Anerkennung und Wertschätzung der individuellen Vielfalt von Ressourcen, Kompetenzen und Bedürfnissen aller Kinder und Jugendlichen. So gelingen die Steigerung der Teilhabe und der Abbau von Ausschlüssen aller Kinder und Jugendlichen an Angeboten und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit. Dabei geht es nicht um Gleichmacherei, sondern- im Gegenteil- um Orientierung an den individuellen Bedürfnissen aller Kinder und Jugendlichen.

Teilhabe hängt ab von strukturell-organisatorischen Bedingungen, gelebter Kultur und geteilten Wertorientierungen sowie einer reflektierten Praxis. Der Übergang zu einer Inklusiven Kinder- und Jugendarbeit braucht kleinschrittige Ziele und Arbeitsprozesse in der jeweiligen Organisation. Geduld und wohl überlegtes Vorgehen, um alle Beteiligten entsprechend ihrer Rolle und Position einzubeziehen, ist Voraussetzung für die Umsetzung der Standards. Für eine gelingende Implementierung ist es erforderlich, dass sozialpädagogische Fachkräfte in der

² Kepert, Jan (2022): Rechtsgutachten zur Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII im Freistaat Sachsen. www.agjf-sachsen.de/files/Downloads-Dokumente/2022/rechtsgutachten_sachsen_kepert.pdf und Positionierung der AGJF Sachsen. www.agjf-sachsen.de/files/Downloads-Dokumente/positionspapiere/Positionspapier_AGJF_Sachsen_zum_Rechtsgutachten.pdf.

Praxis, Träger von Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und öffentliche Träger gemeinsam, partnerschaftlich und verantwortungsvoll agieren.

Zur aktuellen Orientierung zum Ausbau eigener inklusiver Angebote und Arbeitsweisen bieten sich folgende Arbeitshilfen an:

www.inklumat.de

Der Inklumat unterstützt haupt- und ehrenamtliche Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit bei der Umsetzung inklusiver Angebote, die sich auch auf junge Menschen mit Behinderungen in all ihrer Vielfalt beziehen. Die Webseite arbeitet ständig am eigenen Anspruch inklusiv zu sein.

www.inklusionsberater-sachsen.de

Die Beratungsstelle hilft allen Menschen mit einer Behinderung, oder Menschen die eine Behinderung bekommen, weil sie krank sind oder einen Unfall hatten. Da die Teilhabe am Leben vielfältig und für jeden etwas anders ist, ist die Beratungsstelle mit seinem Netzwerk für fast alle Themen und Fragen gut aufgestellt.

Inklusionscheck

Wer sich in der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort auf den Weg zu Inklusion macht, wird sehen: Manches ist leichter als gedacht! An anderen Stellen tun sich Grenzen auf. Mit dem „Inklusions-Check“ werden Anregungen zur Entwicklung inklusiver Gestaltungsprinzipien in der Kinder- und Jugendarbeit gegeben. (www.aej.de/fileadmin/user_upload/Politik/Inklusion/aej_Handreichung_Auftrag_Inklusion_Inklusions-Check.pdf)

www.dbjr.de/fileadmin/Publikationen/Inklusion_in_der_Kinder-und_Jugendarbeit.pdf

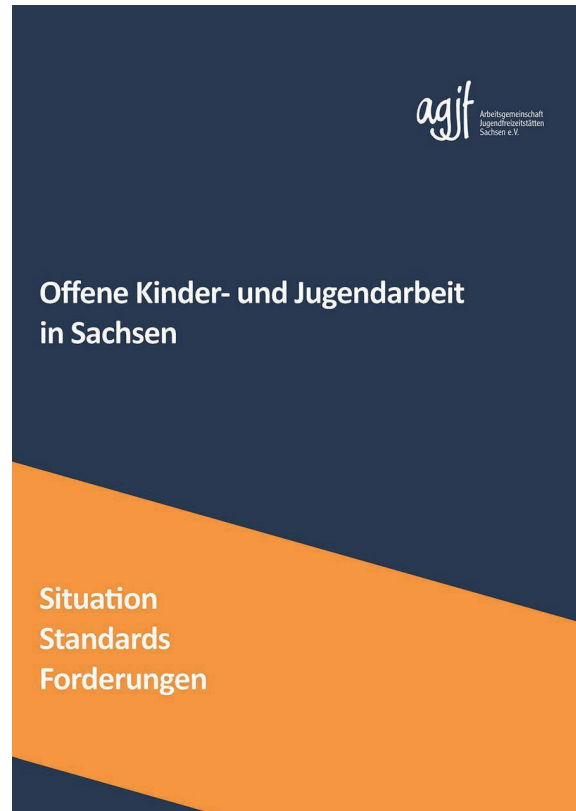
Gemeinsam mit der Bundesvereinigung Lebenshilfe gibt der Deutsche Bundesjugendring die Publikation „Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit – Selbstbestimmung stärken und die Teilhabe aller ermöglichen“ heraus. Sie zeigt Anforderungen einer inklusive Kinder- und Jugendarbeit auf und stellt Good-Practice-Beispiele, Literaturhinweise sowie Finanzierungsmöglichkeiten vor.

www.lebenshilfe.de/informieren/kinder/inklusion-in-der-jugendarbeit

Inklusion und Teilhabe junger Menschen mit Beeinträchtigungen: das ist die zentrale Herausforderung für die Kinder- und Jugendarbeit. Die Lebenshilfe rückt Jugend, Partizipation und Inklusive Jugendarbeit in den Fokus ihrer Forschung und Arbeit.

www.aktion-mensch.de/inklusion/bildung/impulse/inklusion-material/auftrag-inklusion

Die Aktion Mensch hat vielfältige Checklisten und Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit entwickelt, z.B. ein Inklusions-Check zur Kinder- und Jugendarbeit zur Reflexion der eigenen Leistungsangebote und Tipps für die Umsetzung von Veranstaltungen. Zudem hat sie ein Handbuch Inklusion sowie Praxisbeispiele veröffentlicht.



AGJF Sachsen e.V. (Hrsg.) (2020): Offene Kinder- und Jugendarbeit in Sachsen. Situation, Standards, Forderungen.

Download: t1p.de/Fachstandards_OKJA

Die gedruckte Broschüre kann per Mail bestellt werden: info@agjf-sachsen.de

AGJF Sachsen e.V. im April 2023

Die AGJF Sachsen e.V. ist seit 1990 als Dach- und Fachorganisation mit den Arbeitsschwerpunkten Fortbildung- Beratung- Projekte wirksam und setzt auf Qualifizierungs-, Unterstützungs- und Entwicklungsleistungen für die sächsische Jugendarbeit/ Jugendhilfe.

AGJF Sachsen e.V.
Neefestraße 82
09119 Chemnitz

Tel.: (0371) 5 33 64- 0
Fax: (0371) 5 33 64- 26

E-Mail: info@agjf-sachsen.de
www.agjf-sachsen.de